

Bericht und Antrag

Nr. 1773
vom 2. Oktober 2025 / 2023-373 / BD
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Planungsbericht «Kommunaler Richtplan Seefeld»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das Seefeld ist mit seinen Sportanlagen und dem Seebad bereits heute Horws wichtigste Freizeit- und Sportfläche. Der Druck auf dieses Gebiet steigt mit dem Bevölkerungswachstum stetig. Direkt angrenzend liegt das national geschützte Steinibachried. Die Notwendigkeit einer umfassenden Planung über das Areal Seefeld ist seit langer Zeit politisch anerkannt. In den vergangenen Jahren wurden bereits verschiedene Grundlagen erarbeitet und die Bevölkerung in mehreren Mitwirkungsverfahren einbezogen. Eine Zusammenstellung ist dem Bericht + Antrag Nr. 1716 an den Einwohnerrat betreffend Planungsbericht «Vision Seefeld» sowie Nachtragskredit kommunaler Richtplan vom 23. Februar 2023 zu entnehmen. Mit dem Beschluss zu diesem Planungsbericht beauftragte der Einwohnerrat den Gemeinderat, den kommunalen Richtplan Seefeld zu erarbeiten.

Ein kommunaler Richtplan gemäss § 9 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist ein behördenverbindliches, aber nicht grundeigentümerverbindliches Instrument. Das Gesamtprojekt Seefeld wird mit dem Richtplan planungsrechtlich so gesichert, dass eine verbindliche Grundlage für die Eingabe von einzelnen Baugesuchen in Etappen besteht. Das Richtplanverfahren besteht im Wesentlichen aus der Erarbeitung des Entwurfs, der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Planungsablauf

Der zeitliche und formelle Planungsablauf sieht wie folgt aus:

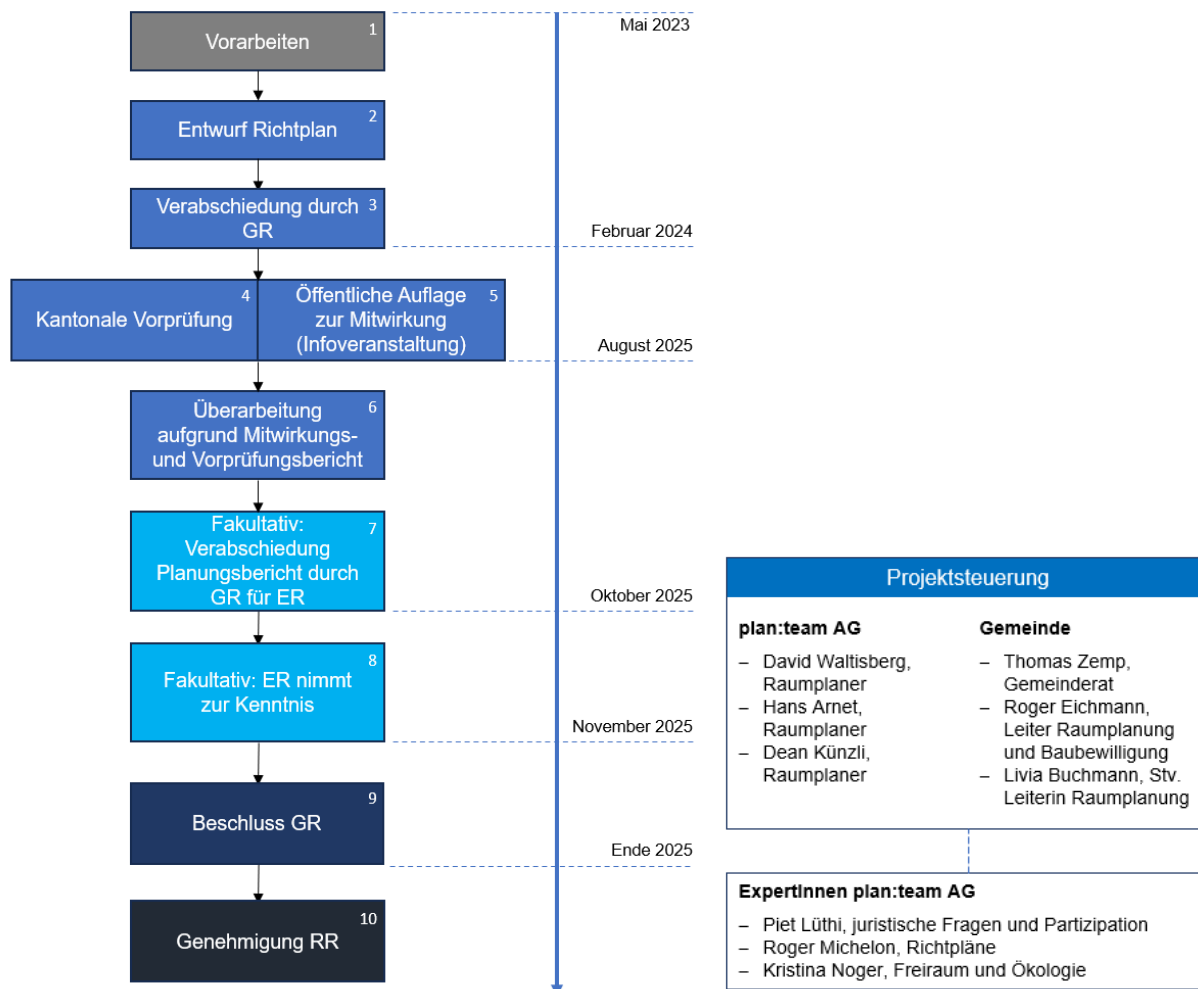


Abbildung: Gemeindegenspezifischer Planungsablauf des Richtplans und Projektorganisation

Im Mai 2023 erfolgte die Auftragsvergabe an plan:team AG aus Luzern. Diese startete zügig mit den Vorarbeiten (Schritt 1). Direkt von Beginn an suchte man den Austausch mit dem Kanton, um das Vorgehen abgestimmt aufzugleisen. Die Vision Seefeld, das Vorprojekt und diverse weitere Grundlagen wurden konsultiert. Das plan:team erarbeitete einen Entwurf des Richtplans (Schritt 2), der zwei Mal im Gemeinderat beraten wurde, bevor er am 15. Februar 2024 verabschiedet (Schritt 3) und zur öffentlichen Auflage zur Mitwirkung (Schritt 5) und für die kantonale Vorprüfung (Schritt 4) freigegeben wurde.

Die kantonale Vorprüfung (Schritt 4) erfolgte in zwei Zwischenschritten. Die erste Eingabe erfolgte am 26. Februar 2024. Worauf am 1. Juli 2024 eine Bereinigungsbesprechung mit der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) stattfand. Die Rückmeldungen der Dienststelle wurden zur Überarbeitung entgegengenommen und die Vorprüfung wurde pausiert. Nach Einarbeitung der Ergebnisse aus der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung und der ersten Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung beschloss der Gemeinderat am 30. Januar 2025 die zweite Eingabe zur kantonalen Vorprüfung. In der Zwischenzeit ging der Bericht der

Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission am 24. April 2025 ein (Anhang 5), welche die Planung als «Entlastung und Aufwertung des BLN-Gebiets (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) sowie der national bedeutenden Flachmoore und Amphibienlaichgebiete» beurteilt. Am 8. August 2025 erhielt die Gemeinde den abschliessenden Vorprüfungsbericht des rawi (Anhang 6). Im Bericht wird das Dossier «grösstenteils als vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig» beurteilt.

Zeitgleich zur kantonalen Mitwirkung fand die öffentliche Auflage zur Mitwirkung (Schritt 5) statt: Die Unterlagen lagen vom 30. April bis 15. Juni 2024 auf. Vorgehend, am 29. April 2024, fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Es sind 228 Mitwirkungseingaben eingegangen, davon sind 161 gleichlautend. Die Eingaben zeigen, wie unterschiedliche Interessen aufeinander prallen (z. B. Anliegen der Sportvereine und Anliegen des Naturschutzes). Der Gemeinderat beschäftigte sich im Herbst 2024 intensiv mit den Eingaben, bevor er den Mitwirkungsbericht am 24. Oktober 2024 beschloss. Der Bericht wurde Ende Oktober öffentlich aufgeschaltet (Anhang 4) und die Mitwirkenden wurden schriftlich informiert.

Es folgte die Bereinigung der Unterlagen insbesondere aufgrund des kantonalen Vorprüfungsberichts (Schritt 6). Der Beschluss von kommunalen Richtplänen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Behandlung durch den Einwohnerrat ist gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht erforderlich. Aufgrund des hohen Interesses und der Bedeutung der Planung, soll der Richtplan vor dem Beschluss durch den Gemeinderat dem Einwohnerrat als Planungsbericht zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Die Verabschiedung des Dossiers zuhanden des Einwohnerrates durch den Gemeinderat erfolgte am 16. Oktober 2025 (Schritt 7).

Schritt 8 -10 werden im Kapitel 5 *Weiteres Vorgehen* erläutert.

3 Wesentliche Änderungen aufgrund der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung

Die wichtigsten Änderungen am Richtplan Seefeld, welche durch den Gemeinderat aufgrund der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung vorgenommen wurden, sind:

- Der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») wird im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut.
- Der Seeuferweg wird umbenannt in «Riedweg». Auf die verlängerte Wegverbindung zwischen dem Dorfbach und dem Rankried wird verzichtet.
- Auf die Erstellung eines Aussichtsturms wird verzichtet.
- Der bestehende Weiher wird reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt.

Alle weiteren Änderungen, die aufgrund des vom Gemeinderat am 24. Oktober 2024 beschlossenen Mitwirkungsberichts vorgenommen wurden, sind im Kapitel 2.4 des Planungsberichts detailliert aufgeführt.

Die wichtigsten Änderungen am Richtplan Seefeld, welche durch den Gemeinderat aufgrund der kantonalen Vorprüfung vorgenommen wurden, sind:

- Da die im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung von Horw ausgeschiedenen Gewässerräume inzwischen in Rechtskraft erwachsen sind, werden diverse Richtplaninhalte und Umsetzungshinweise darauf abgestimmt. Unter anderem wird die Aufteilung in Teilgebiete in Abstimmung mit dem Gewässerraum teilweise anders ausgestaltet (punktuelle Vergrößerung des Teilgebiets «Pufferraum»).
- Das südöstlich gelegene Sportfeld F2 darf ausschliesslich als Naturrasenfeld, nicht als Kunstrasenfeld realisiert werden.
- Als Bedingung für die Realisierung eines Schiffstegs sind ein öffentliches Interesse und die zugehörige Standortevaluation nachzuweisen. Der Schiffsteg ist neu nur noch «zu prüfen».

Alle weiteren Änderungen, die aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 8. August 2025 vorgenommen wurden, sind im Kapitel 2.3.2 des Planungsberichts detailliert aufgeführt.

4 Richtplan Seefeld: Bestandteile und Aufbau

Die Bestandteile des Richtplans Seefeld liegen diesem Bericht und Antrag mit folgenden Bestandteilen bei: Behördenverbindliche Richtplankarte (Anhang 1), behördenverbindlicher Richtplantext (Anhang 2) und orientierender Planungsbericht (Anhang 3). Die Dokumente sind kantonal vorgeprüft und mit den Ergebnissen aus der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung abgestimmt.

Der Richtplan «Seefeld» gliedert sich in folgende sieben Kapitel:

- Richtplankapitel A Allgemeines
- Richtplankapitel B Fokusgebiete
- Richtplankapitel C Bauten und Anlagen
- Richtplankapitel D Umwelt und Ökologie
- Richtplankapitel E Naturgefahren und Gewässer
- Richtplankapitel F Erschliessung, Durchwegung und Parkierung
- Richtplankapitel G Etappierung

Richtplankarte

- Die Richtplankarte im Massstab 1:1'000 zeigt für jedes Kapitel des Richtplans die räumlich relevanten Inhalte (soweit verortbar). Dazu gehören unter anderem die Abgrenzung verschiedener Schwerpunktgebiete, die Standorte von Gebäuden und Anlagen (wie Sportfelder, Parkflächen und das Seebad), Angaben zu Gewässern und ökologischen Verbindungen sowie die geplanten neuen oder zurückzubauenden Fusswege und Parkierungsflächen.
- Da der Richtplan keine detaillierten Aussagen auf Parzellenebene macht, sind die dargestellten Inhalte schematisch zu verstehen. Die präzisere Festlegung erfolgt jeweils im Rahmen der zukünftigen Bauprojekte.
- Ergänzend enthält die Karte auch orientierende Angaben, etwa zu Gewässern oder zu Regelungen aus der kommunalen Nutzungsplanung sowie aus der Schutzverordnung für das Steinibachried.

Richtplantext

- Der Richtplantext geht über ein reines Regelwerk hinaus. Er vermittelt auch die Grundideen des Vorprojekts sowie der Vision Seefeld. Deshalb enthält er neben den verbindlichen Beschlüssen (Ziff. II) auch erläuternde Passagen (Ziff. I), die den Hintergrund aufzeigen und die Inhalte verständlicher machen.
- Die Erläuterungen und Beschlüsse sind nach dem Prinzip «von der Strasse zum See» gegliedert – diese Reihenfolge spiegelt aber keine Gewichtung der Themen wider.
- Ergänzend enthält der Richtplan jeweils unter Ziff. III Hinweise zur Umsetzung. Diese zeigen mögliche Vorgehensweisen auf, stützen sich teilweise auf Fachberichte, sind jedoch nicht behördenverbindlich. Räumlich konkrete Beschlüsse beziehen sich jeweils auf die Richtplankarte im Massstab 1:1'000.

Planungsbericht

- Der Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) geht insbesondere auf die Ausgangslage, die Rahmenbedingungen und das Verfahren ein.
- Da die Erläuterungen direkt in den einzelnen Kapiteln des Richtplantextes enthalten sind, wird im Planungsbericht auf eine Wiederholung verzichtet.

5 Weiteres Vorgehen

Beschlussfassung

Die Beratung des vorliegenden Planungsberichts Richtplan Seefeld durch den Einwohnerrat ist für den 20. November 2025 vorgesehen. Anschliessend erfolgen die Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Eingabe zur Genehmigung durch den Regierungsrat ist bis Ende 2025 vorgesehen.

6 Finanzierung

Der Erlass des Richtplans löst keine direkten Kosten aus. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in mehreren Etappen. Die Finanzierung wird im Rahmen eines oder mehrerer Sonderkredite beantragt.

7 Subventionen

Subventions- und Fördergelder werden bei der Erarbeitung der Bauprojekte für jede Etappe abgeklärt und beantragt.

8 Würdigung

Der kommunale Richtplan Seefeld bildet die Basis für die etappierte Umsetzung der Vision Seefeld. Er gewährleistet die Abstimmung der Nutzungen, sichert die Qualität, schützt das Ried und fördert die Natur-, Sport- und Erholungsräume. Zudem stärkt er die Ziele des BLN-Gebiets und unterstützt die Gemeinde bei einer langfristig koordinierten, hochwertigen Entwicklung. Sobald der Richtplan in Rechtskraft getreten ist, kann das Bauprojekt für die erste Etappe gemäss Vorprojekt erarbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

9 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:


- 1 Lebensraum gestalten
- 2 Natur schützen und Erholungsräume sichern
- 3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken
- 7 Infrastrukturen pflegen
- 8 Innovationen ermöglichen

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, den Richtplan Seefeld zur Kenntnis zu nehmen.

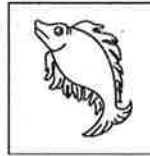


Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Richtplankarte Seefeld vom 2. Oktober 2025
- Anhang 2: Richtplantext Seefeld vom 2. Oktober 2025
- Anhang 3: Planungsbericht Seefeld vom 2. Oktober 2025
- Anhang 4: Mitwirkungsbericht vom 24. Oktober 2024
- Anhang 5: Bericht der ENHK vom 24. April 2025
- Anhang 6: Vorprüfungsbericht Kanton vom 8. August 2025
- Anhang 7: Vorprojekt vom 30. November 2022 und Vision Seefeld vom 17. Januar 2023



Gemeinde
HORW

Einwohnerrat

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1773 des Gemeinderates vom 2. Oktober 2025
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 28 Abs. 3 lit. e und Art. 31 Abs. 1 lit. a und f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

Der Richtplan Seefeld wird zur Kenntnis genommen.

Horw, 20. November 2025

Jürg Biese
Einwohnerratspräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: **21. Nov. 2025**